

überdies, im Auftrage der Regierung, Liechtenstein als Nationale Agentur bei der Naturschutz-Informationszentrale des Europarates.

4.1.3 DER STAATLICHE NATURSCHUTZ

Gemäss Naturschutzgesetz aus dem Jahre 1933 fällt die Naturschutzkompetenz dem Staat zu. Die Zuteilung der Naturschutzzuständigkeit zu einem bestimmten Regierungsressort (Ministerium) erfolgt mit jeder Wahl neu. In den letzten drei Mandatsperioden war der Naturschutz dem Ressort Land- und Forstwirtschaft zugeteilt. Die Regierung wird von der staatlichen Naturschutzkommission beraten. Administrativ ist der Naturschutz dem Landesforstamt unterstellt. Dieses Amt ist für eine Vorprüfung aller landschaftsrelevanten Eingriffe bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit verantwortlich. Diese Abklärung ist gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1977 über die Abänderung des Naturschutzgesetzes (LGBl. Nr. 56/1977) zwingend vorgeschrieben. In der gleichen Novelle wurde im übrigen erstmals der Begriff des Naturschutzgebietes umschrieben.

Derzeit (Stand 31. Juli 1986) sind neun Naturschutzgebiete mit rund 157 ha (= 0,98 Prozent der Landesfläche oder 3 Prozent des Talraumes) ausgewiesen (und zwar ausschliesslich Feuchtgebiete), wobei die Land- und Forstwirtschaft in diesen Gebieten nur so weit betrieben werden darf, als der Schutzzweck nicht in Frage gestellt wird. Für weitere Gebiete in Landes- wie Gemeindebesitz bestehen einschlägige Gemeinde- bzw. Regierungsbeschlüsse, so etwa für die Rheindamm-Wasserseite, eine ca. 30 ha grosse Fläche mit grosser Bedeutung als sekundärer Halbtrockenrasen (vgl. Kap. 2.6.2.2). Es ist offensichtlich, dass die öffentliche Hand sich selbst nur ungern mit einer Unterschutzstellung eine Entscheidungseinschränkung auferlegt. Nur auf diesem Hintergrund lassen sich einige verzögerte Unterschutzstellungen verstehen, so etwa bei dem in staatlichem Besitz sich befindlichen Burghügel «Gutenberg», der mit einer einmaligen xerothermen Flora ausgestattet ist, wo aber auch Erschliessungsabsichten für die in Renovation begriffene Burg «Gutenberg» anstehen. Das gleiche gilt für die Trockenrasen am Rheindamm, wo sich allfällige Kollisionen mit den geplanten Rheinkraftwerken ergeben könnten.

1977 wurde ein Inventar der geschützten und schützenswerten Naturgebiete (BROGGI & WOLFINGER AG, 1977) erstellt. Es weist insgesamt 41 schützenswerte Objekte mit ca. 280 ha Fläche aus, was